Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

benzusammenstellung (hellgrün, roth und schwarz) wenig Beifall von Seite der Offiziere gefunden.

Nachmittags marschirte das Bataillon nach Sargans und wurde dann mit der Bahn nach Chur zurücktransportirt.

Der Ausmarsch kann nicht als eine besondere Leistung verzeichnet werden. Als eigentlicher Gebirgsmarsch fällt nur die Strecke von Hinterwäggithal (854) über den Schwyn-Alppass (1570) nach Richisau (1070) in Anbetracht. Von letzterm Ort bis nach Glarus führt eine schöne Fahrstrasse. Diese läuft von Vorauen bis Seerüti ganz eben. Dann folgt in vielfachen Windungen der Abstieg nach Glarus. Der Berichterstatter hat den gleichen Weg Ende Oktober oder Anfang November 1877 mit der Offiziers-Aspirantenschule der VI. Division von Zürich aus gemacht. Damals wurde den ersten Tag auch von Siebenen nach Hinterwäggithal und den zweiten nach Glarus marschirt. Von Aeberli bis über die Passhöhe lag Schnee. Alles kam wohlgemuth in Glarus an und sicher erinnern sich noch alle Theilnehmer mit Freuden an die schöne, vom herrlichsten Wetter begünstigte Tour. Den gleichen Abend kehrte die Schule nach Zürich zurück.

Im Jahr 1886 machte das Rekrutenbataillon der VI. Division von Zürich aus den gleichen Marsch. Es wurde in gleicher Weise bis Siebenen die Eisenbahn benützt, dann Manöver und Kantonnement im Hinterwäggithal. Den zweiten Tag war das Marschziel Nettstall; den dritten über Näfels und Bilten zurück nach Siebenen und von da per Bahn nach Zürich. Beim schönsten Wetter wurde der Pass überschritten und in Richisau am gleichen Platz wie dieses Jahr gelagert. Aber der Weitermarsch gestaltete sich damals anders. Kaum war das Bataillon abmarschirt, so brach ein furchtbares Donnerwetter los. Wilde, trübe Wasserfälle stürzten von den Felsen der Berge herunter. (Es war der Tag, an welchem Bilten überschwemmt wurde.) Am Klönthalersee versperrte eine Rüfe dem Bataillon den Weg. Die Pferde mussten zurück nach Vorauen und warten, bis den folgenden Tag um die Mittagszeit der Weg durch zahlreiche Arbeiter wieder freigemacht war. — Das Bataillon stieg eine Strecke den Berg hinan und konnte da die Rüfe überschreiten. Bei strömendem Regen wurde nach Nettstall marschirt. Den folgenden Tag marschirte das Bataillon über das theilweise noch überschwemmte Gelände von Bilten, erreichte Siebenen und fuhr fröhlich nach Zürich zurück.

Ohne das Unwetter würde Niemand an dem Marsch etwas Ausserordentliches gefunden haben.

Um so befremdender ist, dass in der „Gazetta Ticinese“ Nr. 189 ein wahrer Schmerzensschrei ertönt über die unerhörten Anforderungen, welche an die Rekruten der VIII. Division gestellt worden seien. Wir können der mit Jammer und Klagen vermischten Erzählung hier nicht folgen. Ueberrascht hat uns aber, dass der Korrespondent selbst an dem Marsch von Glarus nach Wallenstadt etwas Ausserordentliches findet. Zum Schluss sieht er in dem ganzen Ausmarsch nur einen unnützen Missbrauch mit den Kräften der Soldaten (abusare inutilmente delle forze del soldato).

Zur Orientirung bemerken wir: Der Weg von Hinterwäggithal nach Glarus wird von den Einwohnern in 6 Stunden Zeit zurückgelegt. Die zu überwindende Steigung beträgt nicht ganz 900 m. Die Strecke von Glarus nach Wallenstadt ist kaum 32 Km; Steigung von Mollis bis Filzbach zirka 350 m.

Wenn man solche Leistungen von den Truppen nicht mehr verlangen dürfte, so müsste man es aufgeben, Krieg führen und das Vaterland vertheidigen zu wollen.

Wir nehmen an, dass wir es mit einer vereinzelten Ansicht des Korrespondenten zu thun haben, der von dem, was die Truppen leisten können und was ihnen oft zugemuthet werden muss, sonderbare Begriffe hat.

Uebrigens freut es uns, konstatiren zu können, dass die Tessiner-Rekruten nicht schlechter als die andern Kontingente marschirt sind und kein Unteroffizier dieses Kantons sich für Benützung der Eisenbahn auf der Strecke Mühlehorn-Wallenstadt gemeldet hat.

Wenn unsere Truppen nicht freudig weit Grösseres leisten würden und in hundert Fällen schon geleistet hätten, wäre es schade für jeden Franken, der für unser Militärwesen ausgegeben wird.

Die Anforderungen, welche bei dem Ausmarsch der II. Rekrutenschule gestellt wurden, waren, wie sich aus dem Bericht leicht entnehmen lässt, keine ausserordentlichen. Wir bedauern nur, dass ein Theilnehmer sie als solche betrachtet hat, sind aber überzeugt, dass er damit nicht die Ansicht des Landestheiles jenseits der Alpen ausgesprochen hat.

Vom Krieg sind Anstrengungen unzertrennlich und an diese muss der Soldat schon im Frieden (wenn auch in richtigem Maasse) gewöhnt werden.

Eidgenossenschaft.

— **(Portofreiheit.)** Auf Wunsch der Postverwaltung publiziren wir zu allgemeiner Wegleitung und genauer Nachachtung nachstehende Vorschriften, die sich auf die Portofreiheit der Militärs beziehen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Portofreiheit der Militärs im eidgenössischen Dienste erstreckt sich sowohl auf die von ihnen ausgehenden als auf die an sie gelangenden Korrespondenzen.

2. Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die das Gewicht von 2 Kilogramm nicht

übersteigen, keine Werthangabe oder Nachnahme tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen an Militärs im eidgenössischen Dienste.

3. Die Militärpersonen, welche zwar nicht im wirklichen Dienste sich befinden, jedoch in amtlicher Stellung als Inspektoren, Kommandanten oder Korpschefs in Dienstsachen korrespondiren, sind für Briefpostsendungen insoferne portofrei, als ihnen die Eigenschaft einer zur Portofreiheit berechtigten Behörde oder Beamtung zukommt.

4. Ebenso werden als Amtssache angesehen und portofrei befördert: diejenigen Korrespondenzen über Ernennung und Entlassung von Offizieren, Urlaub oder Dienstaufträge, welche von den kompetenten Behörden und Beamtungen an Militärs ergehen oder von letztern an diese Behörden und Beamtungen gerichtet werden.

5. Die für den Militärunterricht angestellten Instruktoren geniessen für die Zeit, während welcher sie im wirklichen Militärdienst sich befinden, ebenfalls die Portofreiheit, welche den im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs zugestanden ist.

6. Die Militärbedienten haben keinen Anspruch auf Portofreiheit.

7. Bereiter und Pferdewärter, gleichviel, ob sie Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten der schweizerischen Armee sind oder nicht, werden den Militärbedienten gleichgehalten und haben daher keinen Anspruch auf Portofreiheit.

8. Die portofreie Beförderung der Dienstbüchlein der Wehrpflichtigen an die Militärbehörden und der Schiesshefte von den Infanterie-Schiessvereinsvorständen oder den die Schiessübungen leitenden Offizieren an die Sektionschefs ist zugestanden.

9. Ebenso haben Anspruch auf Portofreiheit die Militärpflichtersatz-Anzeigen (Steuerzeddel), wenn sie von kompetenter Amtsstelle ausgehen. Dagegen sind Rekurseingaben der Besteuerten an die Kreiskommandos oder andere Behörden der Taxe unterworfen.

B. Portofreiheit für Gelder.

10. Diese Portofreiheit gilt sowohl für Groups als für Geldanweisungen.

11. Die Militärs im Dienste geniessen für die versandten Gelder nicht Portofreiheit, es sei denn, dass es sich um Militärs (Offiziere) handle, welche die Funktionen einer eidgenössischen Behörde versehen und in dieser Eigenschaft Gelder zu versenden haben. Für diese letztern dauert die Portofreiheit auch während der Zeit, wo sie sich nicht im wirklichen Dienste befinden, fort, sofern sie nachweisbar in amtlicher Stellung und in Dienstsachen Geldsendungen zu expediren haben.

12. Zahlungen an Buchhändler etc. für Lieferungen an einzelne Militärs oder an ganze Kontingente sind nicht portofrei, wenn die betreffende Anschaffung nicht von Diensteswegen stattgefunden hat.

Nur Anschaffungen, welche vom eidgenössischen Militärdepartement anbefohlen (nicht bloss empfohlen) werden, können als Anschaffungen betrachtet werden, die von Diensteswegen stattzufinden haben.

13. Prämienzahlungen an Versicherungsgesellschaften für die Versicherung einzelner Militärs oder ganzer Korps unterliegen ebenfalls der Taxe.

14. Die militärischen Kreiskommandanten oder Sektionschefs geniessen für Gelder nur dann Portofreiheit, wenn es sich um Sendungen an eidgenössische Behörden oder Beamtungen handelt.

15. Zahlungen, welche kantonale Kriegskommissariate im Namen und Auftrag des eidgenössischen Oberkriegskommissariates zu leisten haben (Auszahlung von Liquidationsguthaben und eidgenössischen Beiträgen), sind portofrei.

16. Die Aufgeber portofreier Geldsendungen sind gehalten, der Post über die Zweckbestimmung der Sendung auf Verlangen Auskunft zu geben.

C. Formelle Vorschriften.

17. Militärs im wirklichen Dienste, welche Korrespondenzen portofrei versenden, haben dieselben der hiefür angewiesenen Militärstelle (Kriegskommissariat, Quartiermeister, Korpskommandant u. s. w.) zu überliefern, die sie mit dem Dienststempel als Militärkorrespondenzen bezeichnet und den Postanstalten zur weitern Beförderung aufgibt.

Korrespondenzen, welche direkt bei einem Feldpostbureau aufgegeben werden, bedürfen des vorerwähnten Dienststempels nicht.

D. Missbrauch der Portofreiheit.

18. Die Postverwaltung ist befugt, wenn die Vermuthung sich ergibt, dass die Portofreiheit unberechtigt in Anspruch genommen werde, die betreffende Sendung vorläufig zu taxiren, dem Adressaten überlassend, auf der Poststelle des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen, in welchem Falle die Taxe gestrichen wird.

Ergibt sich ein Missbrauch der Portofreiheit, so bleibt weiteres Einschreiten gegen die Verletzung des Postregals vorbehalten.

Bern, den 25. August 1890.

Das schweizerische Militärdepartement.

Ausland.

Frankreich. (Die fremden Offiziere), welche ermächtigt wurden, den grossen Manövern von Artois zu folgen, werden von dem Artillerie-Eskadrons-Chef Darn, vom 3. Bureau des Generalstabes, unterstützt von Hauptmann de Diessbach vom 27. auf das Terrain geführt werden. Bei ihrer Ankunft in Paris werden die fremden Missionen von General Brandt, Kabinets-Chef und Stellvertreter des Ministers und dem General Miribel, Generalstabschef der Armee empfangen werden. Während ihres Aufenthaltes sind sie besonders dem Hrn. Oberst de Sancy, früherem Militär-Attachée in Berlin empfohlen. (F. M.)

— (Als Schiedsrichter bei den grossen Manövern des I. und II. Armeekorps) nennt die „France Militaire" als Leitenden Divisionsgeneral Haillot, Mitglied des obersten Kriegsrathes; dann als Schiedsrichter die Generale des Roys, General-Inspekteur der Kavallerie in Dijon; de Grand-champ, Artillerie-Kommandant des 6. Korps; Jung, Gouverneur von Dünkirchen; die Obersten de Salles, Kavallerie-Brigadier; Bourjat, Artillerie-Direktor in Vernon; die Oberstlieutenants Hagron vom 36. Linien-Regiment; Durand, Direktor der Artillerieschule; de Broissia vom 26. Dragoner-Regiment und Lestapis vom 2. Husaren-Regiment.

Verlag von **Robert Lutz**, Stuttgart.

Soeben erschien:

Edmund Miller,
früher Hauptmann z. D.
Aktengemässe Geschichte
einer
Offizierspensionierung.

Militärische
Fragen und Zustände.

2 Theile in einem Band (11 Bogen) Fr. 3. 10.

In jeder Buchhandlung vorräthig oder vom Verlag gegen Einsendung des Betrags von Fr. 3. 50 in Briefmarken franko.